

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Dr. Dietmar Bartsch,  
Dr. Kirsten Tackmann und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/10440 –**

### **Zugang zum Angelsport**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

In der Bundesrepublik Deutschland braucht man zur Ausübung des Angelsports in der Regel einen Angelschein, dem ein Lehrgang und eine Prüfung vorausgehen.

Vielfach wurde an dieser Regelung Kritik geübt, da sie den Zugang zum Angelsport behindere.

Nach einem Zeitungsbericht vom 18. August 2008 (Mitteldeutsche Zeitung) gibt es in Mecklenburg-Vorpommern mittlerweile einen 28 Tage gültigen, prüfungsfreien Fischereischein, der sich vor allem an Touristen richtet. Auch in Brandenburg werden ähnliche Wege beschritten. Gerade die vielen durch die Tagebaunachfolgelandschaft entstehenden Gewässer befördern Überlegungen – besonders in Sachsen-Anhalt – den Zugang für Touristen zu einem Angelschein zu erleichtern.

1. Wie steht die Bundesregierung zu Überlegungen eine bundeseinheitliche Regelung beim Zugang zum Angelsport vorzunehmen?

Die Zuständigkeit zum Zugang zur Angelfischerei, insbesondere die Erteilung von Angelscheinen oder Fischereischeinen liegt bei den Ländern. Es besteht keine Absicht der Bundesregierung, an diesem Rechtszustand etwas zu ändern.

2. Gab es in diese Richtung bereits Überlegungen oder Vorarbeiten?

Wenn ja, wie sehen diese aus?

Nein

3. Welche Regelungen gibt es in den einzelnen Bundesländern (bitte nach Land und Regelung aufschlüsseln)?

Die jeweiligen Regelungen der Bundesländer sind in der Anlage aufgelistet.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung die derzeitigen Regelungen bezüglich des Erwerbs des Fischereischeins mit Prüfung?

Eine bundeseinheitliche Regelung über die Durchführung der Fischereiprüfung besteht nicht. Aber schon nach den grundlegenden Bestimmungen des Tierschutzgesetzes (§ 4 Abs. 1 Satz 3) muss derjenige, der ein Wirbeltier tötet, die hierzu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten haben. Darüber hinaus gilt für das Schlachten und Töten bestimmter Tiere die Tierschutz-Schlachtverordnung, soweit sie zur Gewinnung von Fleisch oder Häuten bestimmt sind. In § 4 der Tierschutz-Schlachtverordnung wird geregelt, dass, wer Tiere tötet, über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) verfügen muss.

Die inhaltliche Ausgestaltung, Durchführung und Kontrolle dieser Regelung fällt in die Zuständigkeit der Länder. Jedoch ist es aus Sicht der Bundesregierung von großer Bedeutung, dass die im Tierschutzrecht geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten bei der Fischereiausübung sichergestellt sind.

5. Wie schätzt die Bundesregierung den Angelsport mit Blick auf die weitere Entwicklung des Tourismus ein?

Die Bundesregierung hält die Bedeutung der Angelfischerei für die Erweiterung und den Ausbau des Tourismus in den einzelnen Ländern für bedeutsam. Allerdings darf dies nicht zu einer Aufweichung des Tierschutzes führen.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung die in Mecklenburg-Vorpommern umgesetzte Regelung des prüfungsfreien Fischereischeins für Touristen?

Wie bereits unter Frage 4 dargestellt, enthält das Tierschutzrecht grundlegende Bestimmungen über die Tötung von Wirbeltieren (Erfordernis notwendiger Kenntnisse und Fähigkeiten). Wenngleich die erforderlichen Kenntnisse oftmals rasch vermittelbar sein könnten, so sind jedoch die erforderlichen Fähigkeiten, z. B. das tierschutzgerechte Töten des geangelten Fisches, sehr viel schwieriger zu vermitteln. Hierzu bedarf es spezifischer Schulungen, praktischer Übungen und letztlich Erfahrung und Routine. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Regelung in Mecklenburg-Vorpommern, die einen zwar befristeten, prüfungsfreien Erwerb des Fischereischeins für Personen ermöglicht, bei denen nicht vom Vorliegen einer vertieften Sachkunde ausgegangen werden kann, aus Sicht des Tierschutzes als problematisch dar.

## Anlage

**Zugang zur Angelfischerei**

<b>Bundesländer</b>	<b>Regelung zum Zugang zur Angelfischerei</b>
Baden-Württemberg	<p>In der Regel wird ein <b>Fischereischein auf Lebenszeit</b> erteilt, wenn der Bewerber ausreichende Sachkunde nachweist (z. B. durch bestandene Fischerprüfung). Das Mindestalter beträgt 10 Jahre.</p> <p>Jugendlichen ab 10 und unter 16 Jahren kann ohne Sachkundenachweis ein <b>Jugendfischereischein</b> erteilt werden. Die Fischereiausübung ist ihnen <u>nur unter Aufsicht</u> eines mindestens 18 Jahre alten Fischereischeininhabers erlaubt.</p> <p>Bei Personen, die sich nicht länger als einen Monat in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, wird vom Sachkundenachweis abgesehen. In solchen Fällen wird ein Jahresfischereischein erteilt.</p> <p>Fischereischeine anderer BL werden in BW anerkannt.</p>
Bayern	<p><b>Fischereischein auf Lebenszeit</b>; Prüfung erforderlich, Gültigkeit des Fischereischeins - entweder 5 Jahre oder lebenslang - abhängig von den vom Fischereischeininhaber entrichteten Gebühren</p> <p><b>Jugendfischereischein</b> ab 10 Jahren, ohne Prüfung, aber Fischereiausübung ist ihnen <u>nur unter Aufsicht</u> eines mindestens 18 Jahre alten Fischereischeininhabers erlaubt.</p> <p>Touristen müssen bei der Gemeinde einen so genannten Jahresfischereischein lösen; Voraussetzung sind Passbild, Nachweis, dass sie in ihrem Land Prüfung gemacht oder in einem Verein/Verband schon geangelt haben.</p>
Berlin	<p><b>Fischereischein für Angler</b>: ab 14 Jahren möglich, Prüfung mit 30 Stunden Vorbereitung</p> <p><b>Jugendfischereischein</b>: Alter 12–18 Jahre für 1 Friedfischangel (keine Prüfung erforderlich); Nachweis über sachkundige Einweisung und Mitgliedschaft in einem Angelverein</p> <p>Fischereischeine anderer BL werden im Land Berlin anerkannt.</p>
Brandenburg	<p>Ausübung zulässig ab 8 Jahren mit Friedfischangel, keine Begleitpflicht.</p> <p>Keine Fischereischeinpflicht für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fischfang mit Friedfischangel</li> <li>- Fischfang mit allen Angelgeräten für Personen mit Hauptwohnsitz außerhalb Geltungsbereich Grundgesetz (bei Aufenthalt für kurze Zeiträume im Kalenderjahr) sowie Mitglieder diplomatischer und berufskonsularischer Vertretungen und deren Angehörige.</li> </ul> <p><b>Fischereischein</b> ab 18 Jahre (freiwillig ab 14 Jahre mögl.), Prüfung Pflicht, Vorbereitungslehrgang freiwillig</p> <p>Auf Wunsch von 8-18 Jahre <b>Jugendfischereischein</b> (nur Friedfischangel) zur Ermöglichung der Angelfischerei bei zeitweiligem Aufenthalt in anderen BL.</p> <p>Fischereischeine anderer BL werden in BB anerkannt.</p>

Bremen	<p><b>Grundsätzlich: Fischereischeinpflicht</b>  Der Antragsteller muss das 14. Lebensjahr vollendet und seinen Hauptwohnsitz in Bremen haben. Die Prüfung muss vor einem anerkannten Landesfischereiverband abgelegt sein.  Der Fischereischein hat eine unbegrenzte Gültigkeitsdauer.</p> <p><b>Ausnahme: Stockangelschein/recht</b>  Bewohner der Freien Hansestadt Bremen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, für den eigenen Bedarf, in bestimmten Flussgewässern Bremens zu angeln.  Der Stockangelschein hat ebenfalls eine unbegrenzte Gültigkeitsdauer.  Es gibt keinen Jugendfischereischein.  Fischereischeine anderer BL werden auch in Bremen anerkannt.</p>
Hamburg	<p>Zur Erlangung eines <b>Fischereischeines auf Lebenszeit</b> muss der Angelfischer eine Fischerprüfung ablegen, in der er ausreichende Kenntnisse über die Fischarten, Biologie und Hege der Fische, Fanggeräte, Behandlung der gefangenen Fische, sowie über Gewässerkunde, Tierschutz und Naturschutz nachzuweisen hat. Mindestalter für den Fischereischein auf Lebenszeit 14 Jahre.  Kinder bis 14 Jahren ist die Fischereiausübung <u>nur unter Aufsicht</u> eines mindestens 18 Jahre alten Fischereischeininhabers erlaubt.  Ein <b>Jugendfischereischein</b> wird in HH nicht angeboten.  Fischereischeine anderer BL werden in HH anerkannt.</p>
Hessen	<p>Zur erstmaligen Erteilung eines <b>Fischereischeines</b> ist das Bestehen einer Fischereiprüfung Voraussetzung. Der künftige Angler hat ausreichend Kenntnisse über die Arten der Fische, die Hege der Fischbestände, Pflege der Fischgewässer, die Fanggeräte und deren Gebrauch, die Behandlung der gefangenen Fische und die fischereirechtlichen, tierschutzrechtlichen und naturschutzrechtlichen Vorschriften nachzuweisen.  Von einer solchen Fischereiprüfung sind ausgenommen Jugendliche zur Erteilung eines <b>Jugendfischereischeins</b> und Personen, die durch Ihre beruflichen Ausbildung eine ausreichende Sachkunde nachweisen können. Wer volljährig und zum Fischfang berechtigt ist, kann sich von weiteren Personen unterstützen lassen, von denen jedoch nur eine den Fischfang mit der Handangel ausüben darf.  Um den Schutz der Fische vor Schmerzen, Leiden oder Schäden gemäß Tierschutzverordnung sicher zu stellen sieht die hessische Verordnung über die Fischerprüfung und über die Fischereiabgabe für den Vorbereitungslehrgang unter anderem auch die praktische Unterweisung in das tierschutzgerechte Töten von Fischen vor.  Ferner erfolgt eine Gleichstellung der Fischerprüfungen anderer Bundesländer.</p>
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Erteilung eines lebenslänglichen <b>Fischereischeins</b> ab 10 Jahre, die eine Prüfung zwingend voraussetzt;  zeitlich <b>befristeter Fischereischein</b> für 28 Tage, einmal pro Jahr ohne Prüfungsvoraussetzung  ein <b>Jugendfischereischein</b> wird in MeckPom <u>nicht</u> angeboten;  Fischereischeine anderer BL werden anerkannt.</p>
Niedersachsen	<p>Erforderlich sind Fischereischein oder Personalausweis und Fischereierlaubnis. Einen lebenslangen <b>Fischereischein</b> bekommt, wer das 14. Lj. vollendet und eine Fischerprüfung bei einem anerkannten Landesfischereiverband oder die vorgeschriebene Fischerprüfung in einem anderen Bundesland oder die Prüfung als</p>

	<p>Berufsfischer abgelegt hat.  Einen <b>Jugendfischereischein</b> gibt es nicht. Jugendliche unter 14 Jahren dürfen nur zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung unter Aufsicht geeigneter Personen fischen.  Fischereischeine anderer BL werden in Niedersachsen anerkannt.</p>
Nordrhein-Westfalen	<p>Für die Erteilung des <b>Fischereischeins</b> ist wegen des Sachkundenachweis nach TSchG die Fischerprüfung grundsätzlich erforderlich;  <u>Ausnahmen:</u> Ausländische Besucher (max. 1 Jahr);  <b>Sonderfischereischeine</b> für behinderte Menschen sowie <b>Jugendfischereischeine</b> (10-16 Jahre) nur in Begleitung von Fischereischein-Inhabern.</p>
Rheinland-Pfalz	<p><b>Jugendfischereischein:</b> vom vollendeten 7. bis zum nicht vollendeten 16. Lebensjahr.  Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet und die staatliche Fischerprüfung abgelegt haben, erhalten einen regulären <b>Fischereischein</b>.  Personen, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben und aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung keine Fischerprüfung ablegen können, kann ein <b>Sonderfischereischein</b> erteilt werden.</p>
Saarland	<p>Wer im Saarland die Fischerei ausübt, muss einen auf seinen Namen lautenden <b>Fischereischein</b> bei sich führen. Die Erteilung des Fischereischeines ist an die Ablegung einer Fischerprüfung gebunden, in der ausreichende Kenntnisse über die Arten der Fische, die Hege und Pflege der Fischgewässer, die Fanggeräte und deren Gebrauch, die Behandlung der Fische und die fischereiterschutz- und tierseuchenrechtliche Vorschriften nachzuweisen sind.  Die Zulassung zur Prüfung ist an die Teilnahme eines Ausbildungslehrganges gebunden; außerdem muss in einem mindestens 5stündigem Praktikum der Umgang mit Gerät und gefangenem Fisch unter fachkundiger Aufsicht geübt werden.  Für <b>Kinder</b> und <b>Jugendliche</b> gibt es eine <b>Sonderregelung</b>. Sie dürfen bis zur Vollendung ihres 16. Lebensjahres ohne Prüfungsnachweis die Fischerei unter Aufsicht eines erwachsenen Fischereischeininhabers ausüben.  Fischereischeine und Fischerprüfungen anderer Bundesländer sind dem saarländischen Fischereischein gleichgestellt.</p>
Sachsen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Jugendfischereischein</b> ab 9 Jahre bis max. 16 Jahre, Angeln nur in Begleitung eines volljährigen Fischereischeininhabers, bei Mitgliedschaft in einem Angelverein (mindestens 1 Jahr) auch ohne Begleitung.</li> <li>- <b>Fischereischein</b> ab 14 Jahre, 30 Std. Pflichtlehrgang, Fischerprüfung als Sachkundenachweis erforderlich.</li> <li>- <b>Gastfischereischein</b> (ein Monat Gültigkeit) für Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, keine Fischerprüfung erforderlich.</li> <li>- <b>besonderer Fischereischein</b> für Personen mit Behinderung, keine Fischerprüfung erforderlich, Angeln ist nur in Begleitung eines volljährigen Fischereischeininhabers möglich. Die Fischereischeine anderer BL werden anerkannt.</li> </ul>
Sachsen-Anhalt	<p>In Sachsen-Anhalt besteht für jegliche Form der Fischereiausübung <u>grundsätzlich</u> die <b>Fischereischeinpflicht</b>, d. h. auch für das</p>

	<p>Angeln an kommerziellen Angelteichen.  Voraussetzung zur Erteilung eines <b>Fischereischeins</b>: Vorlage eines Zeugnisses über das Bestehen einer staatlichen "Fischerprüfung". Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfung ist die Teilnahme an einem Lehrgang mit mind. 30 Std. zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung.  Ausgenommen von der Prüfungspflicht sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Berufsfischer mit entsprechendem Ausbildungsnachweis bzw. in der Ausbildung zum Fischwirt befindliche Personen,</li> </ul> <p>Ausnahmen von der Prüfungspflicht bei Fischereischeinen für ausländische Staatsbürger: Vorlage eines Befähigungsnachweises zur Fischereiausübung (z. B. Angellizenz des Heimatlandes, Mitgliedsausweis eines Fischereivereins o. ä.)  Fischereischeine können ab dem vollendeten 14. Lj. durch die unteren Fischereibehörden für ein bis fünf Jahre oder auf Lebenszeit erteilt werden.  <b>Jugendfischereischeine</b> werden nach Bestehen einer Jugendfischerprüfung an Kinder und Jugendliche ab vollendetem 8. Lj. bis zum vollendeten 18. Lj. erteilt. Jugendfischereischeine berechtigen ausschließlich zum Angeln von Friedfischen.  Personen, die aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage sind, eine ihrem Alter entsprechende Fischerprüfung abzulegen, kann ein <b>Sonderfischereischein</b> erteilt werden. Für den Erwerb eines Sonderfischereischeines ist keine Prüfung erforderlich. Der Sonderfischereischein berechtigt nur zum Friedfischfang und setzt die Begleitung durch eine volljährige Person, die einen Fischereischein besitzt, voraus.</p>
Schleswig-Holstein	<p><b>Fischereischein</b>: ab 12 Jahre, Prüfung Pflicht, 30 Std. Vorbereitungslehrgang freiwillig.  Kinder unter 12 Jahre dürfen nur in Begleitung eines volljährigen Fischereischeininhabers angeln.  <b>Urlauberfischereischein</b>: Personen mit Hauptwohnsitz außerhalb SHs können für 40 aufeinander folgende Tage einmal pro Kalenderjahr einen Urlauberfischereischein ohne Prüfung erhalten. Fischereischeine anderer BL werden in SH anerkannt.</p>
Thüringen	<p>Grundsätzlich besteht <b>Fischereischeinpflicht</b>; Basis ist die Fischerprüfung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kinder ab 8. Lebensjahr ohne Fischerprüfung.</li> <li>- Jugendliche ab 14. Lebensjahr benötigen staatliche Fischerprüfung; zuvor 30 Std. Vorbereitungslehrgang, wie Erwachsene.</li> <li>- Für Personen, die außerhalb des Geltungsbereichs des GG wohnen, werden Fischereischeine (<b>Jahresfischereischeine</b>) erteilt, wenn sie im Besitz eines ausländischen Fischereischeins sind.</li> <li>- Seit Juni 2008 kann ein „<b>Vierteljahresfischereischein</b>“ ohne Fischerprüfung erteilt werden; die für die Ausgabe erforderliche Rechtsverordnung befindet sich derzeit in Arbeit; Ziel ist die Erweiterung touristischer Attraktivität.</li> </ul>



